

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gernot Erler, Dieter Heistermann, Albrecht Müller (Pleisweiler), Hans Gottfried Bernrath, Peter Büchner (Speyer), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Andreas von Bülow, Klaus Daubertshäuser, Katrin Fuchs (Verl), Norbert Gansel, Konrad Gilges, Gerlinde Hämmerle, Dr. Ingomar Hauchler, Erwin Horn, Gabriele Iwersen, Horst Jungmann (Wittmoldt), Susanne Kastner, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Robert Leidinger, Dr. Dietmar Matterne, Gerhard Neumann (Gotha), Horst Niggemeier, Manfred Opel, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dr. Hermann Scheer, Brigitte Schulte (Hameln), Dr. Hartmut Soell, Heinz-Alfred Steiner, Uta Titze, Siegfried Vergin, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Rudi Walther (Zierenberg), Reinhard Weis (Stendal), Uta Zapf, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/1332 —

**Sicherheitspolitische Begründung und Umfang des militärischen Tiefflugs
über der Bundesrepublik Deutschland**

- I. Zur Entwicklung des militärischen Tiefflugs über der
Bundesrepublik Deutschland*
1. Wie viele Flugstunden wurden bisher im Jahr 1991 im militärischen Flugbetrieb durch die Luftwaffe der Bundeswehr geflogen, und wie viele davon fanden im niedrigen Höhenband statt?

Siehe Antwort zu Frage 2.

2. Wie viele Flugstunden wird die Bundesluftwaffe bis Ende 1991 geflogen haben, und wie viele davon im niedrigen Höhenband?

Bis Ende 1991 wurden mit Kampfflugzeugen (Jet) ca. 120 000 Stunden, davon ca. 20 000 Stunden im niedrigen Höhenband geflogen. Die Zahlen beinhalten Flüge im In- und Ausland.

3. Wie viele Stunden militärischen Flugbetriebs haben (aufgeschlossen nach Herkunftsändern) bisher in diesem Jahr die Alliierten über die Bundesrepublik Deutschland geflogen, und wie viele davon im niedrigen Höhenband?

Siehe Antwort zu Frage 4.

4. Wie viele Flugstunden werden die Alliierten, aufgeschlossen nach Herkunftsändern, bis Ende 1991 über der Bundesrepublik Deutschland geflogen haben, und wie viele davon im niedrigen Höhenband?

– Bis Ende 1991 wurden geflogen¹⁾:

US	55 000 Std.
UK	15 000 Std.
CA	13 000 Std.
NL	2 000 Std.
BE	2 000 Std.
FR	<u>1 000 Std.</u>
Gesamt:	88 000 Std.

– Davon im niedrigen Höhenband ca. 25 Prozent, entspricht ca. 22 000 Stunden.

5. Wie viele Flugstunden absolviert die Bundesluftwaffe 1991 zusätzlich über See und im Ausland, aufgeschlüsselt nach Ländern?

– Die ca. 20 000 Stunden im niedrigen Höhenband (vergleiche Frage 2) verteilen sich wie folgt:

Inland	9 000 Std.
Ausland	9 500 Std.
See	1 500 Std.

– Ausland nach Ländern:

Kanada	4 500
Portugal	1 900
Türkei	800
Italien	600
Dänemark	400
Frankreich	400
Niederlande	400
Belgien	200
England	300

¹⁾ Zahlen 1991 nicht repräsentativ wegen Abwesenheit alliierter Luftstreitkräfte während des Golfkriegs.

6. Welchen Anteil am jeweiligen nationalen Gesamtübungsprogramm in Prozent haben die Tiefflugstunden der Alliierten über der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach Ländern?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Tiefflugstunden pro Jahr gehören derzeit zum Übungsstandard der Bundeswehrpiloten, und welche Standards gelten in den übrigen NATO-Ländern?

Die Mindest-Jahresflugstundenforderung der NATO pro Besatzung beträgt 180 Stunden. Der Anteil der Tiefflugausbildung ist unter anderem abhängig von Waffensystem und Auftrag des jeweiligen Verbandes; er liegt im Durchschnitt zwischen 25 und 30 Prozent.

Die Standards gelten für alle NATO-Länder.

8. In welchem Umfang haben nach Erkenntnis der Bundesregierung die Sowjetunion und die ehemaligen Mitglieder des Warschauer Vertrages in diesem Jahr Tiefflugübungen durchgeführt bzw. werden bis Ende 1991 durchgeführt haben?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. In welchem Verhältnis steht dieses Tiefflugaufkommen unserer östlichen Nachbarn zu dem vergangener Jahre?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie viele Tiefflugstunden pro Jahr gehören derzeit zum Übungsstandard der Sowjetpiloten, und welche Standards gelten in den übrigen osteuropäischen Ländern des ehemaligen Warschauer Vertrages?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hat sich die Tiefflugpraxis der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte im Jahr 1991 über dem Beitrittsgebiet entwickelt, absolut und im Vergleich zu früheren Jahren?

Nach Schätzungen der Bundesregierung haben Kampfflugzeuge der sowjetischen Luftstreitkräfte im Jahr 1990 ca. 42 000 Flugstunden im niedrigen Höhenband über dem Beitrittsgebiet absolviert. Zahlenangaben für 1991 werden erst im 1. Quartal 1992 verfügbar sein.

Bedingt durch den zwischenzeitlich erfolgten Abzug von Fliegerkräften ist davon auszugehen, daß eine spürbare Reduzierung um ca. 20 Prozent stattgefunden hat.

12. Über welche Daten verfügt die Bundesrepublik Deutschland bezüglich des weiteren Tiefflugbetriebes der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte?

Die sowjetische Seite hat sich bereiterklärt, statistische Daten zum Flugbetrieb und zur Nutzung von Übungslufträumen zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung erwartet, daß Daten für das Jahr 1991 im 1. Quartal 1992 vorliegen werden.

II. Ausweitung des militärischen Tiefflugs auf bisher nicht überflogene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland

13. Wie groß ist die Fläche, die durch den Wegfall der Flugüberwachungszone (ADIZ) und durch die Verkleinerung der Entflechtungs- bzw. Identifizierungszone zusätzlich für militärischen Flugbetrieb genutzt werden kann?

12 000 qkm.

14. Welches sind die Entlastungseffekte im einzelnen, die durch die Nutzung dieses zusätzlichen Luftraumes bisher oder in Zukunft bei der Gesamtverteilung militärischer Flugübungen entstehen?

Größerer Luftraum bietet die Möglichkeit der besseren Verteilung künftig weiter abnehmenden Flugbetriebs. Insofern können Entlastungseffekte für bisher besonders belastete Gebiete erzielt werden.

15. Wie viele Tiefflugstunden wird die Bundesluftwaffe in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 über dem Beitrittsgebiet absolvieren?

Die Planung der Bundesluftwaffe sah ab dem 2. September 1991 maximal 10 Flüge/Tag vor. Tatsächlich wurden im Jahr 1991 insgesamt 212 Flüge durchgeführt. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von ca. dreißig Minuten errechnen sich daraus ca. 106 Flugstunden im niedrigen Höhenband. Ab 1. Januar 1992 sind maximal 20 Flüge/Tag im niedrigen Höhenband geplant.

Über den Flugbetriebsumfang über das Jahr 1992 hinaus ist noch nicht entschieden.

16. Wie wird sich das Gesamtaufkommen des militärischen Flugbetriebs über dem Beitrittsgebiet entwickeln, wenn die Bundesregierung ab Mitte der 90er Jahre die dafür vorgesehenen Einheiten der Bundesluftwaffe in die neuen Bundesländer verlegt?

Durch die beabsichtigte Stationierung von zwei Jagdgeschwadern wird sich das Flugbetriebsaufkommen der Bundesluftwaffe im Beitrittsgebiet geringfügig erhöhen. Ein erheblicher Anteil dieser Flugstunden wird auch weiterhin im Ausland/über See und in den alten Bundesländern durchgeführt werden.

Das Gesamtaufkommen des militärischen Flugbetriebes wird nach Abzug der WGT deutlich unter dem des zur Zeit erzielten Aufkommens liegen.

17. Welches sind die Entlastungseffekte im einzelnen, die sich durch die Nutzung des Luftraums des Beitragsgebiets jetzt und in Zukunft für die Verteilung von militärischen Flugstunden auf die alten Bundesländer ergeben?

Die Entlastungseffekte liegen in der Tatsache, daß weniger Flugbetrieb in einem größeren Luftraum verteilt werden kann und somit vorher höher belastete Gebiete entlastet werden können.

18. Welche Flugbeschränkungsgebiete, Flugplatzkontrollzonen oder sonstigen Einschränkungen wurden für den Luftraum über dem Beitragsgebiet festgelegt?

Die Luftraumstruktur im Beitragsgebiet wurde einvernehmlich mit dem Bundesminister für Verkehr und unter Beteiligung der sowjetischen Streitkräfte festgelegt und in den Luftfahrtunterlagen veröffentlicht.

Sie wird den sich aus dem Auszug der sowjetischen Streitkräfte ergebenden Veränderungen laufend angepaßt.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Tiefflug-Area im Beitragsgebiet einzurichten, und welche räumliche Vorstellung verfolgt sie dabei?

Die Einrichtung eines derartigen Gebietes ist derzeit nicht beabsichtigt.

20. Wieviel Prozent des Luftraums des Beitragsgebiets steht ohne Einschränkung für den militärischen Flugbetrieb zur Verfügung?

Ca. 25 Prozent des Luftraumvolumens des Beitragsgebiets stehen dem militärischen Flugbetrieb (WGT und Bw) uneingeschränkt zur Verfügung.

21. In welcher Weise hat die Bundesregierung Bevölkerung, Kommunen und Landesregierungen im Beitragsgebiet über die Aufnahme von Tiefflugübungen und die dabei zu beachtenden Regeln informiert?

Mit einer Mitteilung an die Presse, die allen Agenturen, den großen Tageszeitungen und den wichtigsten Rundfunk- und Fernsehstationen per Telefax übermittelt wurde, wurden bereits am 20. Juni 1991 die deutschen Medien über die Aufnahme des Flugbetriebes im niedrigen Höhenband in den fünf neuen Ländern unterrichtet.

Insbesondere die Druckmedien in Ostdeutschland haben diese Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung aufgegriffen und im Zusammenhang berichtet. Geplant unterstützt wurde diese Aktion durch mehrere Interviews und Stellungnahmen von der Führung des Kommandos 5. Luftwaffendivision.

Darüber hinaus wurde die allgemeine Luftfahrt durch den Bundesminister für Verkehr mit zwei Veröffentlichungen (Aeronautical Information Circular und VFR Bulletin) über die Aufnahme des Flugbetriebes unterrichtet.

22. Wurde die Bevölkerung des Beitrittsgebiets darüber informiert, bei welchen Stellen sie nach der Praxis der seit September 1991 begonnenen Tiefflüge fragen bzw. gegebenenfalls Beschwerden vortragen kann, und auf welche Weise erfolgt diese Information?

Die Dienststellen der Bundeswehr in den neuen Bundesländern haben die Bevölkerung über den Flugbetrieb informiert und ebenfalls auf Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen.

Inzwischen wurde ein Posthauptanschluß zum Luftwaffenamt geschaltet. Die Einrichtung eines Bürgertelefons zum Ortstarif wird aus technischen Gründen in ca. zwei Jahren möglich sein.

III. Zu den Tieftflügen unter 300 m

23. In welchem Umfang hat es im Jahr 1991 über der Bundesrepublik Deutschland Tieftflüge bis 150 m Höhe im Rahmen des Katalogs von Ausnahmeregelungen für die allgemeine Anhebung der Tiefflughöhe auf 300 m vom 17. September 1990 gegeben, aufgelistet nach Art der Ausnahmeregelung?

Bis 150 m Höhe wurden 1991 geflogen:

- | | |
|---|------------|
| – Technische Flüge der Industrie | – 46 Std. |
| – Flüge im Rahmen des TACTICAL LEADERSHIP PROGRAM | – 320 Std. |
| – Flüge der deutschen AMF-Staffel | – 697 Std. |

24. Gibt es eine pauschale Genehmigung für die Tiefflugübungen unterhalb von 300 m, oder werden die Ausnahmegenehmigungen jeweils einzeln bewilligt?

Für Flüge unterhalb von 300 m wurden für 1991 pauschal genehmigt:

- | |
|--|
| – 100 Std. für Technische Flüge der Industrie |
| – 800 Std. für Flüge im Rahmen des TACTICAL LEADERSHIP PROGRAM |
| – 700 Std. für Flüge der Besatzungen der deutschen AMF-Staffel |

25. Wie verteilen sich gegenwärtig die Flugübungen unter 300 m zwischen der Bundesluftwaffe und den Alliierten, und zu welcher geographischen Verteilung der Belastungen kommt es dabei?

Flüge alliierter Besatzungen unterhalb 300 m sind lediglich für Teilnehmer am Lehrgang TACTICAL LEADERSHIP PROGRAM vorgesehen. Flugübungen im Rahmen dieser Lehrgänge werden gemäß Vereinbarung grundsätzlich so geplant, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung des gesamten, zur Verfügung stehenden Flugübungsraumes erfolgt (auch im Ausland).

26. Welche Ausbildungsziele im NATO-Lehrgang „Technical Leadership Program“ machen Tieftflüge unter 300 m notwendig?

Ziel des „Tactical Leadership Program“ ist es, Luftfahrzeugbesatzungen unter optimal genäherten realistischen Bedingungen zum taktischen Verbandsführer auszubilden.

27. In welchem Umfang werden, wie angekündigt, künftig bei zwei NATO-Großübungen pro Jahr Tieftflüge unter 300 m über der Bundesrepublik Deutschland stattfinden?

Die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für Flüge unterhalb 300 m während zweier NATO-Großübungen ist ausdrücklich vorbehalten.

28. In welchen anderen NATO-Ländern werden wie oft jährlich entsprechende Übungen mit Tieffügen unter 300 m abgehalten?

Die Mindestflughöhe liegt in den anderen NATO-Ländern – mit Ausnahme von Dänemark – deutlich unterhalb 300 m. Diese Höhe gilt sowohl für den täglichen Ausbildungsflugbetrieb der jeweiligen Nation als auch für die Durchführung von Übungen. Eine Aufstellung der jeweiligen nationalen Übungen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Bei der Durchführung von Flugbetrieb in diesen Ländern gilt für die Verbände der Luftwaffe – analog zur Regelung für alliierte Besatzungen in Deutschland – generell eine Mindesthöhe von 300 m.

29. Welches sind die militärischen Übungsziele bei den NATO-Großübungen, mit denen die zusätzlichen Tieftflüge begründet werden?

Übungsziele bei NATO-Großübungen sind die Überprüfung des Zusammenwirkens von Verbänden der alliierten Streitkräfte und das Üben im Verbund mit den Landstreitkräften unter möglichst realistischen Bedingungen sowie das Feststellen der Funktionsfähigkeit des integrierten Zusammenwirkens aller Waffensysteme im Verbund. Hinzu kommt das Üben von höhenmäßig gestaffelten Luftraumordnungsmaßnahmen.

30. Aus welchem Grund gelten die Ausnahmegenehmigungen für Tiefstflug unter 300 m auch noch im Herbst 1991 für die deutsche AMF-Staffel, die nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung vom Mai dieses Jahres „unverzüglich wieder geprüft“ werden sollten, sobald sich die Situation in der Golf-Region beruhigt hat?

Der Auftrag der AMF-Staffel, insbesondere die darin enthaltene schnelle Reaktionsfähigkeit und Verfügbarkeit, machen eine Ausnahmegenehmigung auch weiterhin erforderlich.

31. Ist aus der Aufrechterhaltung der Ausnahmeregelung für die AMF-Staffel zu schließen, daß die Bundesregierung davon ausgeht, die deutsche AMF-Staffel könnte jederzeit wieder in der Golf-Region zum Einsatz kommen, oder ist ein anderes Einsatzgebiet vorgesehen?

Die AMF-Staffel war Anfang 1991 nicht in der Golfregion, sondern im NATO-Land Türkei eingesetzt. Es gibt keine Planungen, die AMF-Staffel außerhalb ihres Einsatzgebietes einzusetzen.

32. Wann wird die Bundesregierung die für die AMF-Staffel im Zusammenhang mit dem Golf-Krieg beschlossene Ausnahmegenehmigung für Tiefstflüge unter 300 m zurückziehen?

Siehe Antwort zu Frage 30.

33. Welche weiteren Ausnahmeregelungen für Tiefstflüge unter 300 m plant die Bundesregierung in nächster Zeit zu schaffen?

Die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für Flüge unterhalb 300 m während zweier NATO-Großübungen ist ausdrücklich vorbehalten. Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit nicht, weitere Ausnahmegenehmigungen zu schaffen.

34. In welchem Umfang finden Tiefstflüge unter 300 m auch im Beitztungsgebiet statt bzw. sind dort vorgesehen?

Solche Flüge finden dort nicht statt und sind derzeit auch nicht vorgesehen.

IV. Zur militärischen Legitimation von Tiefflugübungen im veränderten sicherheitspolitischen Kontext

35. Hält die Bundesregierung an ihrer bisherigen, in zahlreichen Informationsmaterialien niedergelegten Argumentation fest, militärischer Tiefflug diene dazu, sich gegen einen gegnerischen Überraschungsangriff dadurch wehren zu können, indem eigene Luftstreitkräfte die feindliche Luftabwehr im Tiefstflug überwinden und Aufmarschräume und Truppenansammlungen des Feindes angreifen?

Der Auftrag der Luftwaffe innerhalb der Bandbreite möglicher Einsatzszenarien erfordert auch künftig unter anderem die Befähigung zur Durchführung von Einsätzen in sehr niedrigen Höhen mit hohen Geschwindigkeiten. Dies ist aufgrund der physikalischen Gegebenheiten und der Leistungsparameter von Luftverteidigungssystemen notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung und Überlebensfähigkeit unserer Besatzungen hinreichend sicherzustellen.

36. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer bisherigen Argumentation, daß Tiefflug grundsätzlich dort geübt werden muß, wo mögliche Einsätze stattfinden werden?

Die Flugausbildung der Luftwaffe in niedrigen Höhenbändern findet in Deutschland, im europäischen Ausland und in Übersee statt. An diesem Prinzip wird sich auch künftig nichts ändern.

37. Wie hat sich nach Meinung der Bundesregierung die Vorwarnzeit für einen Überraschungsangriff geändert?
38. Hält die Bundesregierung für den gegenwärtigen Zeitpunkt einen solchen Überraschungsangriff für möglich?

Die Warnzeit hat sich dergestalt geändert, daß ein Überraschungsangriff derzeit und in absehbarer Zukunft nicht für möglich gehalten wird.

39. Wenn nicht, welche Entwicklung müßte eintreten, daß in Zukunft ein solcher Überraschungsangriff wieder in den Bereich der Möglichkeit rückt?

Eine reversible Entwicklung wird derzeit nicht gesehen.

40. Welche Veränderungen für die Wahrscheinlichkeit von Überraschungsangriffen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der NATO sind nach Auffassung der Bundesregierung durch folgende zeitgeschichtliche Entwicklungen eingetreten:
 - Abschluß des Zwei-plus-Vier-Vertrages sowie der weiteren vier Verträge mit der Sowjetunion, die den Abzug der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte sicherstellen und u. a. eine militärische Nichtangriffsklausel enthalten;
 - Abschluß des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990 mit weitreichenden Verpflichtungen der Sowjetunion zur Verringerung schwerer konventioneller Waffen;
 - Auflösung der militärischen wie politischen Organisation des Warschauer Paktes;
 - Annäherung der osteuropäischen Länder in Form von „Liaison-Beziehungen“ an die NATO;
 - Rückzug der Sowjettruppen aus Ungarn und der ČSFR;
 - Niederschlagung des reaktionären Putsches, dezentralisierende Reorganisation des Sowjetreiches und Ankündigung radikaler einseitiger Truppen- und Waffenreduzierungen einschließlich eines einjährigen Atomteststopps durch die Sowjetregierung?

Die in dieser Frage dargestellte zeitgeschichtliche Entwicklung hat zu den in der Antwort zu Frage 37 dargestellten Veränderungen in unserer Warnzeitbeurteilung geführt.

41. Welche Vorbereitungszeiten sind nach Meinung der Bundesregierung durch die genannten politischen Veränderungen für die Luftwaffe im Falle einer Krise entstanden?

Die Vorbereitungszeiten für fliegende Verbände der Luftwaffe müssen militärisch nutzbar sein. Bedeutend ist daher der Zeitpunkt, an dem eine Krise politisch als solche erkannt und militärisch genutzt werden kann. Weiterhin sind Ausbildungsstand und Trainingsmöglichkeiten maßgebend.

Unter den augenblicklichen Rahmenbedingungen kann der tägliche Übungsflugbetrieb im niedrigen Höhenband nicht ausgesetzt werden.

42. Kennt die Bundesregierung die Einschätzung des US-Generals Rutherford von 1988 („Geben Sie mir vier Wochen Zeit, meine fliegenden Verbände auf einen Einsatz vorzubereiten, und ich brauche vorher keinen Tiefflug zu üben!“), und sieht sie eine Übertragbarkeit dieser Einschätzung auf die sogenannte Aufwuchsfähigkeit fliegerischer Fähigkeiten der deutschen Luftwaffe?

Der Bundesregierung ist weder die Aussage des Generals Rutherford von 1988 bekannt noch kennt sie Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (zum Beispiel Verfügbarkeit, Ausbildungsstand, Übungsmöglichkeiten), die dieser Aussage zugrunde liegen.

43. Welche anderen Risiken als die eines Überraschungsangriffs lassen sich nach Meinung der Bundesregierung durch Luftstreitkräfte abwehren, die ständig zu Tiefflugeinsätzen bereit sind?

Hierzu stellt die Bundesregierung fest, daß das Üben von Flügen im niedrigen Höhenband nicht ausschließlich und allein der Abwehr eines Überraschungsangriffes gilt. Vielmehr ist der Gesamtauftrag zur militärischen Landesverteidigung im Verbund die maßgebliche Größe für Art und Umfang der Ausbildung. Die Einsatzausbildung orientiert sich unter anderem an der Leistungsfähigkeit eigener Waffensysteme und technologischer Qualitäten anderer Systeme. Ein Verzicht auf die Fähigkeit, die Waffensysteme in ihrem Einsatzspektrum einsetzen zu können und die Besatzungen sowie das Bedienungspersonal entsprechend auszubilden, bedeutet eine erhebliche Einbuße an Verteidigungsfähigkeit.

44. Welchen möglichen Tiefflugeinsatz der Bundesluftwaffe wollte die Bundesregierung ansprechen, als sie in ihrem dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht zum militärischen Tiefflug vom 5. September 1991 auf den Golfkrieg und die Lage in Jugoslawien verwies?

Die Bundesregierung hat mit oben angegebenem Hinweis generell auf Krisensituationen und damit zusammenhängend auf die Notwendigkeit aufmerksam machen wollen, daß es trotz der sicherheitspolitischen Veränderungen weiterhin erforderlich ist, eine angemessene Einsatzbefähigung bei den Luftwaffenverbänden zu erhalten.

45. In welcher Weise ist nach Auffassung der Bundesregierung ein offenbar von ihr in Erwägung gezogener Einsatz der Luftwaffe außerhalb des NATO-Gebietes und bei europäischen Nationalitätenkonflikten mit dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr vereinbar?

Die Bundesregierung zieht nur Einsätze der Luftwaffe in Erwägung, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen.

46. Bedeutet der Hinweis in dem zitierten Bericht der Bundesregierung vom 5. September 1991, daß eine militärische Bedrohung Europas zwar derzeit nicht erkennbar, aber „keinesfalls für alle Zeiten“ ausschließbar sei, daß die Bundesregierung Tiefflugübungen erst für verzichtbar halten würde, wenn der utopische Fall einer totalen Sicherheitsgarantie für alle Zukunft einträte?
47. Welche Ereignisse und Entwicklungen müßten stattfinden oder stattgefunden haben, daß nach Meinung der Bundesregierung Tiefflugübungen für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr notwendig sind?

Die Entscheidung, Luftstreitkräfte zu unterhalten, erfordert, deren Einsatzbereitschaft durch Ausbildung zu gewährleisten.

48. Auf welcher rechtlichen Grundlage finden gegenwärtig die alliierten Tiefflüge über der Bundesrepublik Deutschland statt?

Rechtsgrundlage ist Artikel 46 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) in Verbindung mit § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Hinzuweisen ist außerdem auf die in Artikel 46 Abs. 3 ZA/NTS enthaltene Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, mit den Behörden der Stationierungsstreitkräfte Gebiete zu vereinbaren, die in geringerer als der sonst zulässigen Höhe überflogen werden dürfen.

Die Alliierten haben sich der mit Datum 17. September 1990 verfügten Anhebung der Mindestflughöhe auf 1 000 Fuß (300 m) angeschlossen.

49. In welcher Weise wird die Bundesregierung bei den gegenwärtigen Verhandlungen über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZANTS) dafür sorgen, daß künftig jede Tiefflugbewegung über der Bundesrepublik Deutschland von einer Zustimmung der Bundesregierung abhängig gemacht wird?

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen zur Überprüfung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) nach der Wiederherstellung der vollen Souveränität Deutschlands am 3. Oktober 1990 zum Ziel gesetzt, daß die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Luftfahrzeuge der Verbündeten Manöver und andere Übungen im deutschen Luftraum nach Anmeldung bei den zuständigen deutschen militärischen Dienststellen gemäß den geltenden Verfahren und nach Zustimmung der deutschen Behörden durchführen können.